



# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.		Kriegsfürsorge. Versorgungssämter . . . . .	240
12. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge	235	Arbeiterbewegung. Die Auswärtsbewegung der Gewerkschaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften . . . . .	240
Gesetzgebung und Verwaltung. Der Ablebschein vor dem Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins	238	Mitteilungen. Arbeiterssekretär gesucht. — Abrechnung der Volksfürsorge . . . . .	242
Soziales. Kleinkinderfürsorge und Bevölkerungspolitik nach dem Kriege . . . . .	239	Literarisches. Neuer erschienene Bücher und Schriften . . . . .	242

### Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege.

#### 12. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Eine der nachteiligsten Kriegsfolgen, die sich noch lange im Volksleben, wie besonders auch im Wirtschaftsleben bemerkbar machen wird, ist die große Zahl der Kriegsbeschädigten. Eine auch nur annähernde Feststellung dieser Zahl ist zurzeit aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Einen ungefähren Begriff davon geben die Verwundetenziffern des Krieges von 1870/71; damals waren auf deutscher Seite 1 451 944 Mann unter die Waffen gestellt und 83 373 verwundet worden. Das entspricht bei 190tägiger Kriegsdauer einem Prozentsatz von 5¼. Der Anteil der Kriegsbeschädigten steigt natürlich nicht im Verhältnis der längeren Kriegsdauer, aber zweifellos ist dieselbe bei dem nun schon über 1400 Tage währenden Kriege eine weit größere, und je ferner der Frieden ist, um so höher wächst das Heer der Verwundeten und Erkrankten, die nach ihrer Heilung eine Einbuße an Erwerbsfähigkeit zu beklagen haben.

Der große Umfang dieser Schädigungen hat eine besondere Kriegsbeschädigtenfürsorge ins Leben gerufen, der die Aufgabe gestellt ist, die durch Verwundung oder Krankheitsfolgen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Kriegsteilnehmer wieder einem geregelter Erwerb zuzuführen, um ihnen einen befriedigenderen Lebensinhalt zu sichern und der heimischen Volkswirtschaft wertvolle Arbeitskräfte zu erhalten. In früheren Kriegen war die Invalidenfürsorge lediglich eine Angelegenheit der Heeresverwaltung mit dem Ziel der Wiederherstellung der Gesundheit der Verwundeten und der Gewährung einer Pension an die Invaliden. Es stellt eine Erstarkung des öffentlichen Rechtsgefühls dar, daß diese Art Fürsorge heute allgemein als unzureichend empfunden und als eine Pflicht des Vaterlandes anerkannt wird, die Verwundeten und Kranken zu einem möglichst hohen Grad der Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit wiederherzustellen. Das liegt sowohl im Interesse der Kriegsbeschädigten, denen das entwürdigende Schicksal, die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen, erspart werden soll, als auch in dem der deutschen Volkswirtschaft, die nach den ohnehin großen Verlusten an wirtschaftlicher Erwerbskraft

jeder Arbeitskraft bedarf, um die Kriegsfolgen zu überwinden.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist an zwei Voraussetzungen gebunden: an ein den Bedürfnissen des Erwerbslebens angepaßtes Heilwesen, das die Kranken und Verstümmelten nicht bloß heilt, sondern auch wieder arbeitsfähig macht, und an eine Organisation der Volkswirtschaft, die imstande ist, die Kriegsbeschädigten dauernd ohne erhebliche Störungen einzufügen. Das Heilwesen hat sich sowohl in der langjährigen Praxis der Arbeiterversicherung diesen Ansprüchen gemäß entwickelt und während der langen Kriegsdauer weitere Erfahrungen gesammelt, so daß diese Seite der Aufgabe als gelöst bezeichnet werden kann. Die volkswirtschaftliche Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge muß erst noch geschaffen werden, und sie zu schaffen ist Aufgabe aller maßgebenden Faktoren des Wirtschaftslebens, insbesondere der Wirtschaftsverbände der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten. Die Reichsregierung hat bereits eine gewisse Organisation eingeleitet, die auf freiwilligem Zusammenwirken aller möglichen öffentlichen Stellen mit Wirtschafts- und privaten Wohlfahrtsorganisationen beruht, nach Bundesstaaten und Provinzen gegliedert ist und in diesen Bezirken sog. Hauptfürsorgestellen mit gemeinsamen Ausschüssen der vertretenen Organisationen eingesetzt hat. In den Gemeinden sollen örtliche Fürsorgestellen errichtet werden, während für die einzelnen Arbeitsgebiete Unterausschüsse tätig sind. Ein Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge bildet die richtunggebende Spitze der ganzen Organisation. Diese bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ist nichts mehr als eine Vorbereitung, ein Ersatz für die gesetzlich geregelte Fürsorge, die dem Reich obliegt und mit Reichsmitteln unter Mitwirkung der Wirtschaftsverbände der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten durchzuführen wäre. Anstatt der öffentlich-rechtlichen Fürsorge hat man sich jetzt mit der freiwilligen Wohlfahrtsfürsorge begnügt, die das Reich von diesen Aufwendungen entlastet und die Fürsorge auf den Boden privater Wohltätigkeit stellt. Demgemäß tritt bei dieser bürgerlichen Fürsorge die Mitarbeit der Wirtschaftsorganisationen auch hinter die sich breitmachende Wohlfahrtsmeierei zurück. Der Reichsausschuß ist überdies mehr eine dekorative Spitze, die von wirklicher Centralgewalt weit entfernt ist und keinen entscheidenden Einfluß besitzt.

Eine gewerkschaftliche Erhebung im Jahre 1916 stellte fest, daß aus 402 berichtenden Orten erst in 247 Ortsausschüsse eingesetzt waren, von denen nur in 204 Gewerkschaftsvertreter zur Tätigkeit zugezogen wurden. Als Beisitzer waren 651 Arbeitgeber, 311 Gewerkschaftler, 52 Christliche, 35 Gewerksvereiner, 18 Angestellte, 32 Kaufleute, 19 Gelbe und 40 sonstige Arbeitnehmer, als Berufsberater 538 Arbeitgeber, 823 Gewerkschaftler, 32 Christliche, 41 Gewerksvereiner, 11 Angestellte, 25 Kaufleute, 11 Gelbe und 15 sonstige Arbeitnehmer tätig. So berechtigt der Protest der Arbeiter- und Angestelltenverbände auf ihrer Kölner Tagung im August 1916 gegen diese mangelhafte Organisation und besonders gegen die Zurücksetzung der Arbeitnehmervertreter bei der Fürsorgetätigkeit war, so hat sich doch seitdem auf diesem Gebiet nicht viel gebessert. Die Grundlage der sog. bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge ist die gleiche geblieben und die Arbeitervertreter werden in ebenso geringem Umfange zur Mitarbeit herangezogen. Um so Dringender muß verlangt werden, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge als eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit behandelt und der Kontrolle der Volkvertretung unterstellt und daß die Rechte der Kriegsbeschädigten in klarer Weise gesetzlich geregelt werden. Diese Regelung muß zunächst den Rentenbezug der Kriegsbeschädigten sichern. Die einmal festgesetzte Rente darf nicht herabgesetzt werden, sofern nicht eine ganz erhebliche Besserung im Zustand des Verletzten eingetreten ist. Eine solche erhebliche Besserung ist nicht anzunehmen, so lange das Renten- und Arbeitseinkommen des Rentenempfängers den in seinem Beruf üblichen Arbeitsverdienst nicht um 25 Proz. überschreitet. Die Kriegs- und Verstümmelungszulagen dürfen weder herabgesetzt noch aufgehoben werden. Eine Nachprüfung zur Herabsetzung der Rente darf nur in Perioden von 5 zu 5 Jahren erfolgen. Einer durch Verschlimmerung des Zustandes des Verletzten bedingten Nachprüfung und Rentenerhöhung ist dagegen sofort stattzugeben. Für Streitigkeiten aus dem Rentenbezug ist ein geordneter Rechtsweg nach Art der Arbeiterversicherung einzuführen.

Bei der Regelung der Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist die paritätische Mitwirkung der Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten sicherzustellen, denn ohne diese Mitwirkung ist die Rückführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben völlig unmöglich. Auf die Wohltätigkeitsvereine kann der Kriegsbeschädigte gern verzichten, denn diese sind ihm in seinem späteren Fortkommen wenig förderlich. Dagegen ist er auf die Hilfe der Arbeitgeber und Mitarbeiter in seinem künftigen Lebenserwerb angewiesen und die Organisationen derselben übernehmen den Kriegsbeschädigten gegenüber auf lange Jahre eine Reihe von Pflichten. Daraus folgt, daß sie auch an der Durchführung dieser Fürsorge beteiligt werden müssen. Andererseits berührt die Rückführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben so vielfach das Interessengebiet dieser wirtschaftlichen Organisationen, daß diese ernstlich bemüht sein müssen, in der Kriegsbeschädigtenfürsorge und allen Instanzen derselben vertreten zu sein. Dieses gewerkschaftliche Interesse erlischt natürlich nicht gegenüber der jetzigen bürgerlichen Wohlfahrtsorganisation, der man den Aufgabenkreis der Kriegsbeschädigtenfürsorge übertragen hat. Im Gegenteil, je unzuverlässiger diese Wohlfahrtsorganisation aufgebaut ist und wirkt, desto mehr bedarf es der gewerkschaftlichen Durchdringung ihrer gesamten Für-

sorgetätigkeit. Deshalb ist es wenig angebracht, daß die Gewerkschaften sich, von den bisherigen Mißerfolgen verstimmt, von dieser Mitarbeit zurückziehen und sich auf wirkungslose Protestationen von außen her beschränken. Sie müssen vielmehr unablässig auf eine Vervollkommnung und Vergegenständlichung der Organisation, sowie auf die Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern als Beisitzer und Berufsberater hinwirken und müssen sich ebenso unermüdet der berechtigten Klagen der Kriegsbeschädigten annehmen.

Bei dieser Mitarbeit der Gewerkschaften ist nicht nur das Gewicht auf die Fähigkeit in der Wahrnehmung der Arbeiterinteressen zu legen. Dieselbe muß vielmehr auch mit der Fähigkeit im Verkehr mit Verwundeten, Erkrankten und in deprimierter Seelenstimmung Befindlichen, sowie mit Sachkenntnis in der Beurteilung gewerblicher Fragen verbunden sein. Das gilt ganz besonders für die an der Berufsberatung beteiligten Arbeitervertreter, bei deren Auswahl mehr Wert auf gesunde Berufskenntnisse als auf hohes theoretisches Wissen zu legen ist.

Ueber die Grundsätze für die Rückführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben bestehen im allgemeinen wenig Meinungsverschiedenheiten. Hat der Verletzte vor seiner Teilnahme am Krieg einen Beruf erlernt oder ausgeübt, in dem er mit dem ihm verbliebenen Rest von Erwerbsfähigkeit noch sein Fortkommen finden kann, so verdient dieser Beruf unter allen Umständen den Vorzug. Kann der Verletzte nicht als gewerblicher Arbeiter darin beschäftigt werden, so ist zu prüfen, ob für ihn eine Beschäftigung in Hilfs- oder Aufsichtsdiensten, bei der er seine Berufskenntnisse noch verwerten kann, möglich ist. Berufskenntnisse sind oft auch für Verwendung im Büreauendienst fachgewerblicher Unternehmungen, z. B. in Baubureaus, Bureaus von Holzbearbeitungsfabriken, Bureaus der Metallindustrie usw. von Nutzen und können durch theoretische Kurse über Berechnungs- und Kalkulationswesen, Buchhaltung und Zeichnen vervollständigt werden. Die erworbene Fachkenntnis ist ein Gut, das gerade nach diesem Krieg mit seinen großen Verlusten an Arbeitskraft von außerordentlich hohem Werte sein kann und das niemand so leicht in den Wind schlagen sollte. Eine Ueberführung in einen anderen Beruf soll erst dann in Rücksicht gezogen werden, wenn keine Möglichkeit besteht, einem Verletzten im eigenen Berufe eine ausreichende Existenz zu bieten.

Die Voraussetzungen für die Rückkehr zum eigenen Berufe, wie zur Ueberführung in einen anderen Beruf sind in jedem Fall durch eine sachverständige Berufsberatung zu prüfen und zu begutachten. An der Berufsberatung sollen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer mitwirken. Als Arbeitnehmer kommt bei verletzten Arbeitern ein Arbeitervertreter, bei verletzten Angestellten ein Angestelltenvertreter in Betracht. Ein Zwang darf auf den Verletzten selbstverständlich nach keiner Richtung ausgeübt werden, vielmehr muß ihm die Freiheit der Entscheidung in jedem Falle anheimgestellt werden. Wohl aber müssen die Berufsberater sich die Unabhängigkeit ihres Urteils auch gegenüber etwaigen unraffamen oder unerfüllbaren Ansprüchen der Verletzten wahren, wobei sie natürlich die Rücksicht auf die Lage und Empfindungen des letzteren nicht außer acht lassen dürfen. Sie müssen ihm abraten, zu einem der sog. mühelosen Aufsichtsposten seine Zuflucht zu nehmen, wenn sie überzeugt sind, daß der Mann in seinem Beruf noch etwas leisten und sein Fortkommen finden kann.



Die Gewerkschaften sollen die Rückkehr des Kriegsbeschädigten in seinen eigenen Beruf, falls diese noch möglich ist, mit allen Kräften fördern und sich für seine Unterbringung in einem der Betriebe sowie für sein dauerndes Wohlbefinden bemühen. Zur Regelung dieser Fragen ist ein gemeinsames Handeln mit den Arbeitgebern erforderlich. Wo Tarifverträge bestehen, empfiehlt sich deren Erweiterung durch Vereinbarungen über die Unterbringung kriegsbeschädigter Berufsangehöriger. Wo keinerlei vertragliche Beziehungen vorhanden sind, da sind solche Vereinbarungen mit Rücksicht auf die Kriegsbeschädigten baldmöglichst anzubahnen. Darüber hinaus hat sich in einer Reihe von Berufen der Abschluß dauernder Arbeitsgemeinschaften für diese Zwecke bewährt, denen auch die Berufsberatung und die Wohlfahrtspflege für die Kriegsbeschädigten zu übertragen ist. Diese Arbeitsgemeinschaften können weiterhin für die Ueberführung verletzter Kriegsbeschädigter des eigenen Berufs in andere Berufe, sowie für die Anlernung fremder Berufsangehöriger im eigenen Berufe nutzbar gemacht werden. Daß sie auch in der Arbeitslojenfürsorge der Uebergangswirtschaft wichtige Funktionen ausüben können, wurde bereits in anderem Zusammenhang berührt.

Bei der Ueberführung von Kriegsbeschädigten in andere Berufe ist nicht allein die Möglichkeit des persönlichen Fortkommens des Betroffenen zu prüfen, sondern auch vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus die Gefahr einer erheblichen Verschlechterung der Erwerbsmöglichkeiten solcher Berufe durch Ueberfüllung mit beschränkt Erwerbssfähigen ins Auge zu fassen und derselben vorzubeugen. Die Schaffung sog. Krüppelberufe muß vermieden werden. Auch Berufe, die seit langem erfahrungsgemäß eine Zuflucht Erwerbsbeschränkter darstellen, wie die Korbmacherei, Zigarrenmacherei, sollen Kriegsbeschädigte nur in solchen Fällen, daß eine andere für sie geeignete Beschäftigung schlechterdings nicht auffindbar ist, zugewiesen werden. Ein Ueberführung in die Heimarbeit stehen ebenfalls starke Bedenken entgegen, da sich die Lage der darin Beschäftigten infolge des zu erwartenden starken Andranges der Frauennarbeit erheblich verschlechtern wird. Dem Wettbewerb mit gesunden Frauenhänden sollte man Kriessbeschädigte nur im äußersten Notfalle aussetzen. Ein Uebergang in die Heimarbeit ist nur dort anzuraten, wo der erlernte Beruf nicht mehr im Gewerbebetrieb, sondern höchstens noch in familiärer Pflege und Aufsicht ausgeübt werden kann.

Ist mit dem Uebergang zu einem anderen Beruf die Notwendigkeit einer Berufsumschulung verbunden, so soll diese möglichst ohne finanzielle Belastung des Kriegsbeschädigten durchgeführt werden. Die Umlernung ist in einer öffentlichen Lehrwerkstätte vorzunehmen, die entweder einer öffentlichen technischen Lehranstalt angegliedert oder mit öffentlichen Zuschüssen bei einem Privatunternehmen errichtet ist. Die Lehrzeit soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Mit der Lehre ist ein angemessener theoretischer Unterricht zu verbinden. Während dieser Lehrzeit ist dem Kriegsbeschädigten ein angemessener Lebensunterhalt, und falls er von seinem Einkommen bisher eine Familie ernähren mußte, dieser eine ausreichende Unterstützung zu gewährleisten.

Nach Feststellung des aufzunehmenden Berufes ist dem Kriegsbeschädigten eine für ihn geeignete Arbeitsstellung zu vermitteln, in welcher bei der Beschäftigung die erforderliche Rücksicht auf sein

körperliches und seelisches Wohlbefinden nicht außer acht gelassen wird. Die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte ist durch die bei den Centralauskunftsstellen zugelassenen Arbeitsnachweise zu regeln. Gewerksmäßige Stellenvermittler sind unter allen Umständen auszuschließen. Auch die Schaffung besonderer Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte ist nicht zu billigen. Doch muß die Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden. Sie muß sich sowohl um die Vertriebsstätte, der der Kriegsbeschädigte zugewiesen werden soll, als auch um die Arbeitsbedingungen und ganz besonders um die Entlohnung des Unterzubringenden kümmern. Deshalb müssen diese Arbeitsnachweise auf das Wohl der Kriegsbeschädigten die weitgehendste Rücksicht nehmen. Als Vorzug in jeder Beziehung erscheint die Unterbringung des Verletzten in einem Betriebe, in dem er vor dem Kriege längere Zeit gearbeitet hat und mit allen Arbeitsverhältnissen vertraut ist. Die Arbeitgeber sind daher zu ermahnen, die vor dem Krieg bei ihnen beschäftigten Kriegsbeschädigten möglichst wieder in Arbeit zu nehmen. Hinsichtlich der zu mehr als ein Drittel ihrer Erwerbsfähigkeit Verarmten ist eine gesetzliche Regelung am Platze, die die Arbeitgeber verpflichtet, bei einer gewissen Arbeiterzahl auch Kriegsbeschädigte zu beschäftigen. Die Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebehörden, sowie öffentlichen Korporationen sind unterschiedslos zur Wiederbeschäftigung der vordem bei ihnen Beschäftigten zu verpflichten. Darüber hinaus haben die Gewerkschaften die Aufgabe, sich mit den Arbeitgebern über die Unterbringung der Kriegsbeschädigten des eigenen Berufes zu verständigen. Die Unterbringung in Krüppelwerkstätten oder Krüppelkolonien ist nicht zu billigen, da sie einen nachteiligen Einfluß auf das seelische und schließlich auch auf das körperliche Wohlbefinden der Verletzten befürchten läßt, aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht leicht zu einer verstärkten Ausbeutung der Betroffenen führt. Ein bis auf einen Erwerbsdefekt geheilter Kriegsbeschädigter braucht den Wettbewerb mit gesunden Arbeitskräften in einem Gewerbebetrieb nicht zu scheuen, sofern die kollegiale Fürsorge seiner Mitarbeiter, dank ihrer gewerkschaftlichen Schulung sich seiner annimmt. Doch sind in diesem Falle die Arbeitsbedingungen daraufhin zu prüfen, ob sie dem Wohl des Verletzten zuträglich sind. Körperlich erschöpfende oder nervenzerstörende Beschäftigung ist für Kriegsbeschädigte in der Regel nicht geeignet, ebenso wenig eine Tätigkeit, von deren peinlichster Ausübung die Sicherheit von Menschenleben abhängt. Bei Akkordarbeit ist zu prüfen, ob der Verletzte ihr auf die Dauer genügen kann. Das gilt besonders von der Einweihung in Gruppenakkord. Andererseits ist es auch nicht ratsam, den kriegsbeschädigten Arbeiter in eine Stellung zu bringen, die ihn in scharfen Gegensatz zu der Arbeitererschaft des gleichen Betriebes stellt. Wenn das Unternehmertum durch Einführung Lohnsparender Arbeitsplätze geeignete Stellen für Kriegsbeschädigte zu schaffen gedenkt, so haben die Gewerkschaften allen Anlaß, im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst solchen Bestrebungen entgegenzutreten.

Der Entlohnung der Kriegsbeschädigten ist in jedem Falle besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dem Kriegsbeschädigten darf nicht wegen seines Renteneinkommens ein geringerer Lohn als den übrigen Arbeitern für die gleiche Leistung geboten werden. Die Lohnhöhe ist vielmehr mindestens nach der Leistung zu bemessen. Sollte

der Lohn mit dem Renteneinkommen den Lohn eines vollvermögensfähigen Arbeiters übersteigen, so ist der Lebensschutz dem Kriegsbeschädigten neidlos zuzubilligen. Auf keinen Fall dürfen die Kriegsbeschädigten der Lohnrückerei ausbeutungslustiger Unternehmer überlassen und in die schlimme Lage gebracht werden, daß sie von ihren Arbeitskollegen als Schädlinge betrachtet werden müßten. Wenn die heimische Volkswirtschaft die Kriegsbeschädigten wieder zu ihre Rechten aufnimmt, so soll es mit allen Ehren geschehen, die den verwundeten Verteidigern des Landes gebühren. Zu dieser Volkswirtschaft gehört aber auch die Arbeiterschaft, die als maßgebender Teil, namentlich in allen Fragen, wo es sich um die Arbeiterrechte handelt, mitzuentscheidend hat.

Die Gewerkschaften als Vertretung der wirtschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten haben daher die Pflicht, sich der Kriegsbeschädigten anzunehmen. Sie müssen ihnen nicht bloß Rechtshilfe zur Erreichung und Sicherung ihrer Renten gewähren, sondern auch Schutz gegen Lohnraub und Verstand in allen Arbeitsdifferenzen. Es empfiehlt sich für die Gewerkschaften, ihre Einrichtungen nach Möglichkeit in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu stellen und ihre Verwaltungsorgane mit geeigneten Institutionen für diese Aufgaben zu versehen. Soweit es möglich ist, sind auch besondere Wohlfahrtsvereine für Kriegsbeschädigte Mitglieder (Blinde, Ertaubte) zu schaffen. Die Schaffung besonderer Beitrags- und Unterstützungsstellen für Kriegsbeschädigte empfiehlt sich dagegen nicht. Wo verschiedene Beitrags- und Unterstützungsstufen bestehen, sind die Kriegsbeschädigten ihrem Arbeitsverdienst entsprechend einzureihen.

In Verufen mit Tarifverträgen haben die Vorschriften der letzteren auch für Kriegsbeschädigte zu gelten. Doch ist es rätlich, diese den Mindererwerbsfähigen gleichzustellen und zu ihrem Schutze besondere Bestimmungen mit den Arbeitgebern zu vereinbaren. Auch sind die tariflichen Schieds- und Schlichtungsinstanzen mit dem besonderen Schutz der Ansprüche Kriegsbeschädigter zu betrauen.

Ergibt sich aus alledem, daß sich die Gewerkschaften als Wirtschaftsorganisation der Arbeiter auch der Berufsangehörigen Kriegsbeschädigten in vollem Umfange ihrer wirtschaftlichen Interessen anzunehmen gewillt sind, so bedarf es einer besonderen Organisation der Kriegsbeschädigten nicht, weder für die Verfolgung von Rechtsansprüchen, für welche die gewerkschaftlichen Rechtsschutzvereine, namentlich die Arbeiter- und Bezirksarbeitersekretariate ausreichend die Möglichkeit bieten, noch für die Vertretung beruflicher oder wirtschaftlicher Ansprüche. Wenn ein Teil der Kriegsbeschädigten Anschluß an gleichgerichtete Kriegsteilnehmer sucht, um mit ihnen ihre Erfahrungen über Kriegserlebnisse und Kriegsfolgen zu tauschen, and wenn solche Organisationen, als welche für die den Gewerkschaften nahestehenden Kreise vor allem der „Rechtshund der Kriegsbeschädigten“ und ehemaligen Kriegsteilnehmer in Betracht kommt, auch ihre Tätigkeit auf die Gewährung von Rechtsschutz und wirtschaftlichen Schutz, wie auf die Herbeiführung sozialpolitischer Maßnahmen richten, so stehen die Gewerkschaften diesen Bestrebungen neutral gegenüber. Sie hindern weder ihre Mitglieder, noch ihre Funktionäre, sich an solchen Organisationen zu beteiligen. Sie sind aber nach wie vor davon überzeugt, daß die Gewerkschaften die be-

musenen Organisationen sind, die Interessen der Kriegsbeschädigten Arbeitnehmer zu vertreten, und sie werden in der Wahrnehmung dieser Interessen weder erlahmen, noch sich durch eine andere Organisation diese Vertretung streitig machen lassen. Sie sind dies sowohl den Kriegsbeschädigten Mitgliedern, als auch der Gesamtarbeiterschaft schuldig.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Der Abkehrschein vor dem Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins.

Ein Angestellter einer Berliner Großbank erhielt eines Tages von der Direktion der Bank die Mitteilung, daß die Summe von etwas über 400 M. als sein Anteil der Tantieme auf sein Konto gutgeschrieben ist. Kurz nach dieser Mitteilung wollte der Angestellte sich die auf sein Konto gutgeschriebene Summe auszahlen lassen, doch wurde ihm die Auszahlung verweigert mit Rücksicht darauf, daß der Angestellte mit der Direktion der Bank eine noch nicht erledigte, auf einem ganz anderen Gebiete liegende Differenz hatte. Auf direkte Anfrage an den die Auszahlung verweigern den Vorsteher der betreffenden Depositenkasse wurde dem Angestellten erklärt, daß dies auf Anweisung von höherer Stelle erfolge. Daraufhin hat der Angestellte seine fristlose Kündigung eingereicht und seine Stellung verlassen. Die Bank verweigerte den Abkehrschein und der Angestellte begab sich nunmehr zur Beschwerdestelle, wo er, nachdem die Beschwerde selbst entgegengenommen war, die Anweisung erhielt, sich der Bank bis zur Erledigung der Beschwerde zur Verfügung zu stellen, allerdings in gleich hoher Stellung wie bislang und zu dem gleichen Gehalt.

Da die Bank die beiden Bedingungen nicht erfüllte, sondern den Angestellten in einer niederen Stellung beschäftigen wollte, hat der Angestellte die Beschäftigung bis zur Erledigung seines Streitfalles vor dem Kriegsausschuß nicht aufgenommen. Bei den Verhandlungen glaubten die Vertreter der Bankleitung, daß die Bank zu ihren Maßnahmen dem Angestellten gegenüber berechtigt war.

Der Kriegsausschuß stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß mit der Mitteilung der Bank an den Angestellten, daß sie auf sein Konto diese reichlich 400 M. Tantiemeanteil gutgeschrieben habe, dieses Geld in das Eigentum des Angestellten übergegangen sei und der Angestellte über dieses Geld jederzeit frei verfügen könne. Der Versuch der Bank, dem Angestellten dieses freie Verfügungsrecht zu verwehren, sei unberechtigt, und stehe dem Angestellten, wenn seine Vorgesetzten derartig verfahren, das Recht der fristlosen Kündigung zu. Dem Angestellten sei deshalb der Abkehrschein zuzusprechen. Da die Vertreter der Bankdirektion sich weigerten, den Abkehrschein auszustellen, wurde dieser sofort vom Kriegsausschuß zugestellt.

Bis vor kurzem hat der Kriegsausschuß für die Metallbetriebe die Frage, ob ein Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ohne weiteres Anspruch auf den Abkehrschein habe, durchweg dahin entschieden, daß mit Beendigung der Lehrzeit ein neues Tätigkeitsverhältnis zwischen Lehrer und Lehrling beginnt, und der Lehrling die freie Entscheidung darüber habe, ob er bei seinem bisherigen Lehrherrn weiter tätig sein will oder nicht.

Nachdem vor einiger Zeit das „Kriegsamt“, das Publikationsorgan des Kriegsamts, eine Abhandlung über diese Frage veröffentlichte, in der der gegenwärtige Standpunkt vertreten wurde, traten im Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins



Bedenken darüber auf, ob die Gründe, die in der Abhandlung des „Kriegsamts“ aufgeführt wurden, ausschlaggebend dafür sein könnten, den bisher eingenommenen Standpunkt des Kriegsaususses für die Metallbetriebe Groß-Berlins zu ändern. Der nächste praktische Fall gab zu längeren Auseinandersetzungen darüber Anlaß, und es erfolgte zunächst eine Verständigung dahin, daß die Frage unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden zur Entscheidung kommen soll. Unter Teilnahme dieses unparteiischen Vorsitzenden ist dann in einer Sitzung die Entscheidung dahin gefällt worden, daß Lehrlinge nach Ablauf des Lehrverhältnisses ohne weiteres Anspruch auf den Abkehrschein haben. Die Gründe hierfür sind, daß das Lehrverhältnis kein eigentliches Arbeitsverhältnis ist, das dem Erwerbe dient, und deshalb auch nicht mit einem Arbeitsverhältnis, wie es das Hilfsdienstgesetz vorsieht, auf eine Stufe gestellt werden kann. Auch die Gewerbeordnung sieht in dem Lehrverhältnis kein eigentliches Arbeitsverhältnis und unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Verhältnis zwischen Lehrling und Lehrherr und dem Verhältnis zwischen Gefellen, Arbeitern und dem Arbeitgeber.

A. C.

## Soziales.

### Kleinkinderfürsorge und Bevölkerungspolitik nach dem Kriege.

Es gibt kaum ein Gebiet, auf dem die Widersprüche der bürgerlichen Sozialpolitik größere Triumphe feierten, wie auf dem der Kinderfürsorge. Was da an Vorschlägen das Licht des Tages erblickt, erwies sich immer als Halbheit und weniger als das. Man berauschte sich schon daran, wenn es gelang, einige ganz kraß liegende Fälle in öffentliche Fürsorge zu nehmen, während es ängstlich vermieden wurde, wirklich in die Tiefe zu gehen.

Da berührt es immerhin angenehm, wenn wir sehen, daß die Wirkungen des Krieges auch in dieser Richtung Besserung gebracht haben. Heute werden in wissenschaftlichen und sozialpolitischen Kreisen Vorschläge ernsthaft besprochen, die vorher nur von wenigen Eingängern gemacht, die aber mit einer schönen Geste vom Tisch gestrichen wurden.

In Frankfurt a. M. hielt kürzlich der deutsche Ausschuß für Kleinkinderfürsorge seine Tagung ab, auf der rund 300 Vertreter aus allen deutschen Städten versammelt waren. Zehn Tage nahmen die Verhandlungen in Anspruch; es muß gesagt werden, daß sie von einer wirklich ernstlichen Sachlichkeit und mit gründlicher Beratung ausgefüllt wurden, ja daß einige Vorschläge den Beifall der Versammlung fanden, für die auch wir ohne Bedenken stimmen können.

Besonders verdient aus den Verhandlungen herausgehoben zu werden ein Vortrag des Bürgermeisters Dr. Luppe-Frankfurt a. M., der verlangt, für Kinder habe der Staat einzugreifen. Nicht etwa bloß, um dem Geburtenrückgang zu steuern, nein besonders auch, um die Beschaffenheit unseres Nachwuchses zu verbessern. Dieser Krieg habe gezeigt, daß die Qualität der Menschen entscheidet. Aus diesem Grunde müsse nicht erst von einer bestimmten Kinderzahl an der Staat eingreifen, sondern gleich beim ersten Kinde schon sei dies zu verlangen, mit Steigerungen nach der Zahl der Kinder.

Dieser Vorschlag ist gewiß nicht neu, er ist schon von anderer Seite, am bestimtesten vom Staatsanwalt Zeible in Pirmasens, erhoben worden, der

bekanntlich die Invalidenversicherung als Träger dieser Kinderzuschüsse angesehen wissen will. Zeidler hat auch schon bestimmte Vorschläge wegen der Höhe der Zuschüsse gemacht, er verlangt für jedes Kind monatlich zehn Mark. Neu ist also der Vorschlag Luppes nicht, neu ist nur, daß er die Zustimmung einer solchen Versammlung fand. Allerdings wurden in der Aussprache ganz vereinzelt alte Ladenhüter wieder abgestaubt und zur Schau gestellt, so die Ansicht, die Mütter würden bei den Staatszuschüssen für die Arbeit zu bequem werden, weil sie dann mit den staatlichen Zuschüssen sich besser stellen. Aber in der Versammlung fanden diese Einwendungen doch keinen Boden mehr — auch das ist ein Fortschritt der Zeit.

Dagegen kamen in der Diskussion Stimmen zu Wort, die mit der staatlichen Kinderversicherung allein nicht zufrieden waren, die noch anderweitig wirtschaftliche Erziehungshilfen forderten in der Gestalt erheblicher Steuernachlässe und von einer gewissen Kinderzahl an umgekehrt finanzielle Beihilfen des Staates. Auch die Kinderversicherung genüge von einer bestimmten Kinderzahl an nicht, hier müsse der Staat etwas herzhafter in den Säckel greifen. Weiter wurde obligatorische Einführung der Familienversicherung bei den Krankenkassen gefordert. Auch in diesem Fall müßten die Krankenkassen für das größere Risiko Staatszuschüsse bekommen; eine Forderung, die in unseren Kreisen schon lange diskutiert wird. Bedenkt man, daß auf dem Krankentag, der als letzter in Dresden stattgefunden hat, gefordert wurde, daß alle bis zu 5000 Mk. Einkommen der Krankenversicherung unterstellt werden müssen, dann würden mindestens 90 Proz. der Bevölkerung den Krankenkassen angehören, was den Vorschlag noch erheblich begünstigt.

Ein weiterer Vortrag, von Prof. Dr. Bolligkeit-Frankfurt a. M., beschäftigte sich mit den Aufgaben der Gemeinden. Auch dieser Vortrag hinterläßt den Eindruck, daß die Arbeit für die Jugend die ausichtsreichste Angriffsfläche bietet, um künftige Volkskraft zu sichern. Bolligkeit verlangt von den Gemeinden, daß sie ihre Aufgabe nach vier Richtungen anfasseln: zu beraten, zu vermitteln, zu unterstützen und zu beaufsichtigen. Die Gemeinden müssen beraten dort, wo ein guter Rat genügt, sie müssen vermitteln bei dem Teil der Bevölkerung, wo eine Nachhilfe, eine Bereitstellung von Hilfsmitteln nötig ist, um den Weg zur Selbsthilfe zu finden. Die dritte Betätigungsmöglichkeit besteht darin, daß man jemand, bildlich gesprochen, eine Stütze gibt, damit er selbst gehen kann. Schließlich kommt der Personenkreis, wo es das öffentliche Interesse verlangt, daß eine Aufsicht ausgeübt wird.

Prof. Dr. Schloßmann-Düsseldorf sprach über Sozialhygiene im Kindesalter; er verlangt, daß das Vaterland ein großer Kindergarten wird, eine Stätte, in der die kommende Generation frei von Schäden wachsen und gedeihen kann. Donn könne der Weltkrieg zum Ausgang neuer Aufstiegsmöglichkeiten werden. Jetzt werden ungefähr 200 Millionen Mark für Reichswochenhilfe ausgegeben. Wenn, wie heute, 25 Proz. der Kinder nicht sechs Jahre alt werden, dann sind ohne weiteres 50 Millionen verloren. Dementsprechend stellt er eine Reihe Vorschläge auf, die wir leider im einzelnen nicht besprechen können. Auch die übrigen Referate atmen durchweg einen weitherzigen Geist. Es kam immer wieder zum Ausdruck, daß die Mängel der Erziehung nicht Schuld des Einzelmenschen sind, sondern in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet

liegen. Dies unterstrich ganz besonders wirksam Bürgermeister Luppe. Auch sei das Massenelend der Kinder keine Kriegserrscheinung. Diese Zustände waren schon immer da, sie werden durch den Krieg gewiß verschärft, mit dem Ende des Kriegszustandes aber nicht beseitigt. Deshalb erwachsen gerade hier die wichtigsten Aufgaben für die Zukunft.

Wenn man sich die Teilnehmerliste durchsieht, dann vermißt man mit Bedauern Vertreterinnen aus den Reihen der Sozialdemokratie. Man wird den Eindruck auch in diesem Zusammenhang nicht los, daß wir gerade hier mehr praktisch mitarbeiten müssen in den Kinderheimen, den Krippen, den Horten und Kindergärten. Deshalb ist vielleicht der Vorschlag zu machen, daß die Partei versucht, durch Ausbildung geeigneter Persönlichkeiten, in diese Stellen unsere Vertreterinnen hineinzubekommen. Die theoretischen Auseinandersetzungen in den Frauenzeitschriften sind gewiß nicht ohne Nutzen, aber weit wichtiger ist die Besetzung der Ämter in den Pflegestellen, in den Mütterheimen und anderen Einrichtungen. Dort wird die Arbeit geleistet und dort fehlt unsere Stimme und unsere Erfahrung. Wir sollten gerade jetzt mehr nach dieser Richtung zu drängen suchen — hierfür dürfte es auch nicht an den nötigen Kräften fehlen.

Th. Thomas.

## Kriegsfürsorge.

### Versorgungsämter.

Mit dem 1. Juni 1918 ist eine Neuorganisation der militärischen Fürsorge durch Einrichtung besonderer Versorgungsämter im Bezirk jedes Armeekorps erfolgt. Deren Geschäftskreis erstreckt sich auf die Bearbeitung sämtlicher bisher von den stellvertretenden Generalkommandos erledigten Angelegenheiten, welche die gesetzliche Versorgung und Fürsorge für die Personen der Unterklassen betreffen, die Unterstützung ehemaliger Heeresangehöriger der Unterklassen und deren Hinterbliebenen, die Berufsfürsorge und die Zivilversorgung der Offiziere und Mannschaften, ferner die Bearbeitung von Anträgen auf Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren sowie die Hinterbliebenenversorgung.

Die Versorgungsämter sind Verwaltungsbehörden, die dem Kriegsministerium unterstehen. Jedes Versorgungsamt hat einen Vorstand, eine Rentenabteilung, eine Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung, eine Hinterbliebenenabteilung sowie eine militärärztliche Abteilung und eine Auskunftsstelle (Registrierung).

Der Vorstand eines Versorgungsamts hat die mit den Versorgungsangelegenheiten zusammenhängenden Fragen der Entlassung aus dem aktiven Dienst nach den Weisungen des stellvertretenden kommandierenden Generals zu bearbeiten.

Die Rentenabteilung hat alle die Feststellung von Versorgungsgebührrnissen der Personen der Unterklassen einschließlich der der freiwilligen Krankenpflege betreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten. Die Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung erledigt die Anträge auf Gewährung des Zivilversorgungsscheins, die Zivilversorgung und Berufsfürsorge für Offiziere sowie die Zivilversorgung der Unteroffiziere und Mannschaften, die Kapitalabfindung für Personen der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen, die Unterstützungen an ehemalige Heeresangehörige der Unterklassen und

ihre Hinterbliebenen, die Halbinvaliden- und Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Hinterbliebenenabteilung bearbeitet die gesetzliche Versorgung, Erziehungsbeihilfen, Zuwendungen aus Kapitel 84a für Hinterbliebene, Mitwirkung bei der sozialen Hinterbliebenenfürsorge, Anweisung für Gnabengebührrnisse u. a. m.

Die militärärztliche Abteilung hat alle Zeugnisse in den Versorgungsangelegenheiten zu beurteilen und die Anträge auf Badekuren und sonstige Heilverfahren sowie auf Lazarettaufnahme bei inaktiven Personen der Unterklassen zu bearbeiten. Zur Begutachtung von Rechtsfragen kann das Versorgungsamt einen vom stellvertretenden Generalkommando näher zu bestimmenden richterlichen Militärjustizbeamten in Anspruch nehmen.

## Arbeiterbewegung.

### Die Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften.

Die jüngste der von der Generalkommission veranstalteten Erhebungen über den Stand der Centralverbände weist wiederum eine erfreuliche Vermehrung der Mitgliederzahl auf. Es hatten am Schluß des ersten Quartals 1918 die der Generalkommission angeschlossenen Centralverbände (ohne die Verbände der Chorsänger und Deutschen Eisenbahner) zusammen 1 336 519 Mitglieder, darunter 981 783 männliche und 354 736 weibliche. Gegen das 4. Quartal 1917 hat sich die Mitgliederzahl um 59 887 = 4,7 Proz. vermehrt.

Am Schlusse des 2. Quartals 1914, also kurz vor Ausbruch des Krieges, zählten die gleichen Verbände 2 289 514 männliche, 221 071 weibliche, zusammen 2 510 585 Mitglieder. Ende des Jahres 1916 war mit 949 633 Mitgliedern der tiefste Stand erreicht. Von da ab ging es ständig aufwärts. Bereits im ersten Quartal 1917 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1 006 285 und stieg dann bis zum Schluß des Jahres auf 1 276 632. Die stärkste Mitgliederzunahme, und zwar um 114 509 = 10,5 Proz., trat ein vom 2. zum 3. Quartal. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder gegenwärtig um 133 715 höher ist als vor dem Kriege. Die seit Anfang des Vorjahres eingetretene kräftige Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl der Centralverbände, die sich mit den besten Entwicklungsperioden der Gewerkschaften messen kann, berechtigt zu den schönsten Hoffnungen für die künftige Machtentfaltung der Gewerkschaften nach dem Kriege. An Unterstützungen verausgabten die Verbände seit Beginn des Krieges bis 31. März 1918 zusammen 72 272 715 Mk. Davon kommen auf Arbeitslosenunterstützung 25 435 539 Mk. und auf die Unterstützungen für Familien von Kriegsteilnehmern 26 205 498 Mk. Der erheblichste Teil der Arbeitslosenunterstützung, und zwar 21 558 086 Mk., wurde im ersten Kriegsjahr verausgabt. Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosigkeit ist gering, es hatten die berichtenden Verbände am Ende des 1. Quartals 1918: 3645 männliche = 0,4 Proz. und 7231 weibliche = 2,1 Proz. arbeitslose Mitglieder, von denen 3833 aus Verbandsmitteln unterstützt wurden.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Einer Bekanntmachung des Tarifamts der deutschen Buchdrucker im Buchdrucker-„Korrespondent“ zufolge ist seitens der Gehilfenschaft der Antrag auf Revision des



Tarifs gestellt worden. Dieser Antrag soll jedoch nur aufrechterhalten werden, wenn der Tarifausschuß die Beratung und Beschlußfassung über einen zweiten Antrag ablehnt, der eine angemessene Teuerungszulage, die Bemessung des Stundenlohnes nach dem Gesamtarbeitsverdienste sowie drittens die Beratung der tariflichen Regelung des Lehrverhältnisses der Lehrlinge, die Aufnahme von Sonderbestimmungen für Faktoren in den Tarif und die Übernahme der „Allgemeinen Bestimmungen“ für Hilfsarbeiter in den Buchdrucker tarif fordert. Das Tarifamt hat beide Anträge geprüft und beschlossen, den Tarifausschuß zur Beratung des zweiten Antrags einzuberufen.

Die Übernahme der allgemeinen Bestimmungen für Hilfsarbeiter in den Buchdrucker tarif würde einem Beschlusse der letzten Generalversammlung des Buchdruckerverbandes entsprechen, die eine solche Sonderbestimmung im Tarif befürwortete. Inzwischen hat nun der in Berlin stattgefundene Verbandstag der Buchdruckerhilfsarbeiter beschlossen, vor dem 1. Juli die „Allgemeinen Bestimmungen“ sowohl als den mit dem Arbeitgeberverbände (Deutscher Buchdruckerverein) geschlossenen Haftungsvertrag zu kündigen. Die Auffündigung dieser centralen Verträge erfolgt, weil die Buchdruckerhilfsarbeiter in ihrem Bestreben, ein dem gewerblichen Frieden dienendes Tarifverhältnis zu schaffen, auf ein ablehnendes Verhalten des Deutschen Buchdruckervereins stießen.

Der Fleischerverband zählte am Jahres-schluß 2929 Mitglieder. Die Jahreseinnahmen betragen inkl. eines Kassenbestandes von 72 624 Mk. 153 672 Mk., denen eine Ausgabe von 67 538 Mk. gegenübersteht. Die Ausgabe für Unterstützungen aller Art betragen rund 9000 Mk., dazu kommen aber die besonderen Aufwendungen des Kriegshilfsfonds im Betrage von 66 849 Mk., die durch besondere Beiträge der Mitglieder aufgebracht wurden. Der Vermögensbestand des Verbandes betrug am 31. Dezember 87 268 Mk., der des Kriegshilfsfonds außerdem 23 033 Mk. Der Verband führte 39 Angriffs-bewegungen in 16 Orten und 42 Betrieben mit 6861 Beschäftigten. Erreicht wurde an Arbeitszeitverkürzung 4823 Stunden pro Woche für 1564 Beschäftigte und an Lohnerhöhung 22 431 Mk. pro Woche für 5120 Beschäftigte. Außerdem wurde höhere Ueberstundenbezahlung für 2241 Beschäftigte, Bezahlung bzw. bessere Bezahlung der Sonntagsarbeit für 542 Beschäftigte, höhere Bezahlung der Nachtarbeit für 725 Beschäftigte und sonstige Verbesserungen für 2416 Beschäftigte erreicht. Bei einer Abwehrbewegung, die sich in einem Orte über 8 Betriebe erstreckte, konnte eine Lohnreduzierung für 14 Beschäftigte nicht verhindert werden.

Die Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes erstreckte sich im Monat Mai auf 703 Arbeitsstellen mit 90 982 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitslosenfälle betrug 2297; am letzten Tage des Monats waren 549 Mitglieder arbeitslos oder 0,60 Proz. gegen 0,68 Proz. im Vormonat und 0,63 Proz. im Monat Mai 1917.

Am Kürschnerverband findet diese Woche eine Urabstimmung zur Wahl eines ersten Vorsitzenden statt. Alleiniger Kandidat ist der Genosse Bärwinkel, Arnstadt.

Der Metallarbeiterverband berichtet für das Jahr 1917 über 2531 Lohnbewegungen in 463 Orten und 7465 Betrieben mit 1 920 422 Beschäftigten, von denen 1 577 792 an den Bewegungen beteiligt waren. Von großem Interesse ist die bei diesen Lohnbewegungen festgestellte Zu-

nahme der Frauenarbeit. In den betroffenen Betrieben waren 624 688 Frauen beschäftigt, davon 470 460 an den Lohnbewegungen beteiligt, das sind 29,8 Proz. der insgesamt Beteiligten gegen 22,5 Prozent im Vorjahr, 15,3 Proz. im Jahre 1915 und 4,6 Proz. im Jahre 1914. Durch friedliche Verständigung wurden 2475 Bewegungen beigelegt, davon in 338 Fällen vor dem Hilfsdienstausschuß, in 11 Fällen vor dem Gewerbegericht, in 4 Fällen vor dritten Personen und in 13 Fällen vor Heeresbehörden. Vollen Erfolg hatten 1090 Bewegungen mit 477 987 Beteiligten, teilweisen Erfolgs 1426 Bewegungen mit 1 098 333 Beteiligten. Erfolglos waren 15 Bewegungen mit 1072 Beteiligten. Die Erfolge waren besonders erfreulich hinsichtlich der Lohnerhöhungen und der Verkürzung der Arbeitszeit. Für 264 089 Arbeiter ist die Arbeitszeit um zusammen 903 074 Stunden die Woche verkürzt worden, durchschnittlich für den einzelnen 3,42 Stunden wöchentlich. Eine Steigerung ihrer Verdienste haben durch diese Bewegungen 1 171 590 Personen um zusammen 6 804 848 Mk. die Woche erreicht, so daß auf jeden einzelnen durchschnittlich ein Mehrverdienst von 5,81 Mk. die Woche trifft. Für einzelne Beteiligte wurden Lohnerhöhungen bis 35 Mk. pro Woche erreicht. Daneben wurden Tarifverträge, Regelung der Akkordarbeit, Beseitigung von Mißständen, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie sonstige Verbesserungen in großem Umfange erzielt, über die statistische nähere Ausweise gebracht werden. Außerdem konnte für 195 037 Personen eine fortlaufende Kriegs- und Teuerungszulage von 701 772 Mk. und eine einmalige solche für 24 160 Arbeiter im Betrage von 1 696 000 Mk. erzielt werden. Arbeitseinstellungen fanden in 55 Fällen statt, wozu eine Aussperrung kommt. Von diesen 56 Bewegungen mit Arbeitseinstellung endeten nur 2 Streiks mit 43 Beteiligten erfolglos für die Arbeiter. Die Kosten für sämtliche Bewegungen einschließlich der Arbeitseinstellungen beliefen sich auf 31 503 Mk.

Im Verbandsorgan der Sattler und Portefeuilleur wurde neuerdings aus Mitgliederkreisen die Frage der Verschmelzung mit den Schuhmachern, Lederarbeitern und Tapezierern angeschnitten. Das Verbandsorgan lehnt die Verschmelzung mit den Schuhmachern und Lederarbeitern ab, weil wirtschaftliche Berührungspunkte nicht vorhanden sind. In Betracht könnten also nur die Tapezierer kommen, aber auch hier sei bis auf weiteres die Verschmelzungsfrage nicht aktuell. Das „Correspondenzblatt“ der Tapezierer bestätigt diese Auffassung, während die „Lederarbeiterzeitung“ dem Lederindustrieverband nicht ablehnend gegenübersteht. Die Frage sei zwar zurzeit nicht aktuell, aber sie könne es unter Umständen nach dem Kriege werden, da der Zweck eines Zusammenschlusses u. a. die Erzielung einer erhöhten Leistungsfähigkeit und größerer Widerstandsfähigkeit für den Lohnkampf sei. Einige sind sich die drei Blätter darin, daß die Diskussion zurzeit zwecklos sei, schon weil viel wichtigere Aufgaben zunächst zu lösen sind.

Der Vorstand des Tabakarbeiterverbandes beschloß, die Arbeitslosenunterstützung an solche Mitglieder nicht zu zahlen, die von einer Gemeinde eine Unterstützung in der Höhe von drei Vierteln des im Jahre 1917 erzielten Wochenverdienstes erhalten.

Die Urabstimmung im Tapeziererverbande über die Neuregelung der Beitrags- und Unterstützungsätze ergab die Annahme der Vorlage mit 1324 Stimmen gegen 353. Die neuen (erhöhten) Beiträge treten damit am 1. Juli in Kraft.